

Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. med. dent. Jonas Lehner und ZTM Eberhard Donhauser — Das BLX Pro Arch Konzept in einem anatomisch Anspruchsvollen Oberkiefer

Bei diesem Behandlungsfall wurden intraoperativ zuerst die Zähne 24 und 25 extrahiert, danach der Mesiodens regio 21 durch Osteotomie entfernt. Die Implantate regio 15, 12, 21 und 24 mit Hilfe einer Bohrschablone inseriert und bevor das Langzeitprovisorium eingegliedert wurde, die Restzähne 21 und 23 extrahiert.

Präoperative Behandlungsphase

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
GOÄ 5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	400	23,31 €	41,96 €	58,25 €

Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.
- » Die Indikation für die Panoramaschichtaufnahme sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger.

Der intraorale Scan wird nach GOZ 0065 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfach digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	80	4,50 €	10,35 €	15,75 €

Tipp:

- » Die GOZ 0065 ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich einmal berechnungsfähig und kann somit maximal viermal je Sitzung berechnet werden – Voraussetzung hierfür ist, dass alle Quadranten gescannt werden.
- » Die BZÄK befürwortet für PC-gestützte Auswertung einer opto-elektronischen Abformung eine Analogberechnung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ.
- » Auch digitale Scans unterliegen der Aufbewahrungsfrist nach § 630f Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Denn auch der digitale Scan ist Bestandteil der Behandlungsdokumentation und ist somit 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

Zur Planung der komplexen Behandlung wurde zusätzlich eines digitalen Volumentomogramm angefertigt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	800	46,63 €	—	—

Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.
- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Virtuelle Implantation mittels DVT und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer navigierten Bohrschablone nach GOZ 9005

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.

Tipp:

- » Die beiden oben genannten Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

Implantation

Die Extraktionen der Zähne 24 und 25 erfolgen nach der GOZ 3000 „Entfernung eines einwurzeligen Zahnes“ oder GOZ 3010 „Entfernung eines mehrwurzeligen Zahns“.

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Die Entfernung des Mesiodens regio 21 durch Osteotomie wird nach der GOZ 3040 „Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahns durch Osteotomie“ abgerechnet. Das Einbringen des xenogenen Knochenersatzmaterials in die Extraktionsfächer wird nach dem analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ im Sinne einer Socketpreservation abgerechnet. Bestätigt wird dies durch die Knochenmanagement-Tabelle der Bundeszahnärztekammer.

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag) 0100 (OP-Mikroskop)

Tipp:

- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 Abs. 2 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.
- » Der spannungsfreie Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung ist Leistungsbestandteil. Unter Voraussetzung der Periostschlitzung wäre die GOZ 3100 zusätzlich denkbar. Ein eventueller Mehraufwand kann nach § 5 Abs. 2 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.

Langzeitprovisorische Prothetik

Die Verblockung der vier Abformpfosten kann nach BEB im Sinne des § 9 der GOZ berechnet werden.

Die Implantatabformung mit einem individuellen offenen Abformlöffel wird analog im Sinne des § 6 Abs. 1 der GOZ abgerechnet. Die Herstellung des individuellen Löffels wird nach § 9 der GOZ berechnet.

Die Abrechnung der abschließenden Extraktion der Zähne 21 und 23 erfolgt nach der GOZ 3000 „Entfernung eines einwurzeligen Zahnes“.

Die Eingliederung des digitalen und teil analog hergestellten Langzeitprovisorium wird nach der GOZ 7080/7090 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im direkten Verfahren, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung.	600	33,75 €	77,61 €	118,11 €
GOZ 7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19 €	34,93 €	53,15 €

Die Kosten des Langzeitprovisorium werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Die eingeschraubte Brücke wird nach GOZ 5000 und GOZ 5070 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese; je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14 €	131,43 €	200,00 €
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbind von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel	400	22,50 €	52,74 €	78,74 €

Die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial, ist Leistungsbestandteil und darf nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

Tipp:

» Der Mehraufwand kann nach § 5 Abs. 2 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.